Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40. Jahrgang 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1325. 1506. Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Grevenbroich nach Köln vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die nach §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. September 1898. I. D. 15488.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

1326. 1480. Postpacketverkehr mit Bolivien.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 Mark für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 24. September 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts:
von Podbielski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1327. 1487. Auf Grund des §. 100 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk im Stadtbezirk Krefeld mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung zu Krefeld" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zu demselben Zeitpunkte schließe ich die bisherige Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innung zu Krefeld.

Düsseldorf, den 29. September 1898. I. F. 8799.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1328. 1482. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuster-, Gerber-, Sattler- und Polsterer-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Haldern zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Rees zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 29. September 1898. I. F. 8720.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1329. 1497. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Drechsler-, Stellmacher-, Küfer- und Holzbildhauer-Handwerk im Stadtbezirk Barmen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Barmen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf den 1. Oktober 1898. I. F. 8867.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1330. 1498. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Betrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Klempner-, Kupferschmiede- und Gelbgießer-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Klempner-, Kupferschmiede- und Gelbgießer-Innung zu Wesel" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Klempner-, Kupferschmiede-, und Gelbgießer-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. I. F. 8942.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1331. 1499. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Metzger-Handwerk mit dem Namen „Metzger-Innung",
2, für das Barbier- und Friseur-Handwerk mit dem Namen „Barbier- und Friseur-Innung",
3, für das Schneider- und Hutmacher-Handwerk mit dem Namen „Schneider- und Hutmacher-Innung",

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4, für das Schuhmacher-, Sattler-, Polsterer-, Seiler- und Gerber-Handwerk mit dem Namen „Schuhmacher-, Sattler-, Polsterer-, Seiler- und Gerber-Innung", sämmtlich im Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei Dülken mit dem Sitz in Dülken errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. I. F. 8797.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1332. 1510. **Uebersicht**

der im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Anfang des Jahres 1898 vorhandenen Kleinkinder- und Warteschulen und deren Frequenz.

Laufende Nr.	Kreis.	Zahl der Klein-kinder- und Warteschulen.	Zahl der dieselben besuchenden Kinder.			
			evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	überhaupt.
1	Barmen	24	2457	598	7	3062
2	Cleve	4	42	592	4	638
3	Düsseldorf (Land)	8	140	438	2	580
4	Düsseldorf (Stadt)	26	957	2338	26	3321
5	Duisburg	6	461	391	2	854
6	Elberfeld	16	1654	422	16	2092
7	Geldern	4	2	526	2	530
8	M.-Gladbach	16	291	1210	4	1505
9	(Stadt)					
10	Grevenbroich	2	—	130	—	130
	Kempen	4	1	380	—	381
11	Krefeld (Land)	3	—	321	—	321
12	Krefeld (Stadt)	17	249	920	25	1194
13	Lennep	8	493	194	1	688
14	Mettmann	9	557	235	—	792
15	Moers	5	135	217	7	359
16	Mülheim a. d. R.	7	283	259	5	547
17	Neuß	7	12	865	1	878
18	Rees	8	379	881	7	1267
19	Remscheid	1	120	13	—	133
20	Ruhrort	8	502	426	12	940
21	Solingen (Land)	4	50	99	—	149
22	Solingen (Stadt)	3	230	42	—	272
	Zusammen	190	9015	11497	121	20633

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1898. II. C. 2296.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1333. 1500. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Grefrath, Kreis Kempen, mit dem Sitze in Grefrath und dem Namen „Schneider-Innung zu Grefrath" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. I. F. 8795.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1334. 1501. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Grefrath, Kreis Kempen, mit dem Sitze in Grefrath und dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung zu Grefrath" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. I. F. 8796.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1335. 1502. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Mülheim a. d. Ruhr, Broich, Heißen und Styrum mit dem Sitze in Mülheim a. d. Ruhr und dem Namen „Schuhmacher-Innung Eintracht zu Mülheim a. d. Ruhr" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1898. I. F. 8948.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1336. 1503. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirk Viersen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Viersen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. I. F. 8899.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1337. 1504. **Errichtungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1. In der evangelischen Gemeinde Essen, Synode an der Ruhr, wird eine neunte und eine zehnte Pfarrstelle errichtet.

§. 2. Diese Urkunde tritt am 1. September 1898 in Kraft.

Coblenz, den 23. September 1898. C. Nr. 16628.

L. S.

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz. Umbeck.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. II. D. Nr. 1733.

L. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Hamann.

1338. 1508. Auf Grund des Artikels I der Anlage II zur Anweisung vom 4. November 1895, betreffend die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bestimmen wir, daß die Bürgermeistereien 1. Moers Stadt, Moers Land, Capellen, Neukirchen, Repelen, Vluyn, Rheurdt, Schaephuysen, Friemersheim, Hochemmerich, Homberg, Baerl, Orsoy Stadt, Orsoy Land; 2. Rheinberg Stadt, Rheinberg Land, Budberg, Camp, Hoerstgen, Vierquartieren, Alpen, Orsenberg; 3. Xanten, Wardt, Marienbaum, Labbeck, Sonsbeck, Veen, Büderich, zu je einem Wahlbezirk vereinigt werden.

Die Zahl der von den Wählern jedes Wahlbezirks zu wählenden Abgeordneten setzen wir unter Erhöhung der Gesammtzahl der Abgeordneten auf 11, wie folgt, fest: Wahlbezirk I 7 Abgeordnete, Wahlbezirk II 2 Abgeordnete, Wahlbezirk III 2 Abgeordnete.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1898. III. A. 9993.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

1339. 1515. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 39. Jahreswoche vom 26./9. bis 1./10. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	—	3	1	6	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
Essen (Land) .	79	8	—	—	2	1	—	—	—	—	9	2	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	11	6	—	—	1	2	—	—	—	—	5	—	2	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—
Lennep . . .	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	1	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Mülheim . .	2	1	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	3	—	4	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Ruhrort . . .	148	14	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	245	30	—	—	30	5	—	—	1	—	32	2	39	7	40	3	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1340. 1516. Der zum Amerikanischen Konsul in Solingen ernannte Edmond Z. Brodowski ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1898. I. C. 9180.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1341. 1517. Es wird wiederholt auf die Ende des Jahres 1890 herausgegebene „Amtliche Ortschafts- und Entfernungstabelle des Regierungsbezirks Düsseldorf" aufmerksam gemacht. Die Tabelle kann zum Preise von 3,50 Mark von der hiesigen Regierungs-Bibliothek bezogen werden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1898. I. C. 9229.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1342. 1509. Die Wahlen der Steuerausschußmitglieder der Gewerbesteuerklasse II für die Wahlperiode 1899/1900 bis 1901/2 finden wie folgt statt:

für den I. Wahlbezirk:

umfassend die Kreise Cleve, Krefeld Stadt und Land, M.-Gladbach Stadt und Land, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Moers und Neuß, am **Freitag den 21.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oktober d. Js. in Krefeld,
für den II. Wahlbezirk:
umfassend die Kreise Duisburg, Mülheim-Ruhr, Ruhrort, Essen Stadt und Land und Rees, am **Sonnabend den 22. Oktober d. Js.** in Duisburg,
für den III. Wahlbezirk:
umfassend die Kreise Barmen, Elberfeld und Mettmann, am **Montag den 24. Oktober d. Js.** in Elberfeld,
für den IV. Wahlbezirk:
umfassend die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Lennep, Remscheid und Solingen Stadt und Land, am **Dienstag den 25. Oktober d. Js.** in Düsseldorf, und zwar jedesmal Nachmittags 4 Uhr im Rathhaussaale.

Düsseldorf, den 30. September 1898. K. II. 865.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II. Sommer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1343. 1479. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

1, für die Parzelle Flur B Nr. 187/9.11 der Gemeinde Nettesheim-Butzheim,

2, für die Parzellen Flur C Nr. 50/XII.41, 746/213, 927/304, 370 und Flur D Nr. 231/XII.36, 231/XII.38 der Gemeinde Rommerskirchen. G. A. IX. 20/21.

Grevenbroich, den 28. September 1898.
Königliches Amtsgericht.

1344. 1484. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachstehend verzeichneten Grundstücke das Grundbuch auf Antrag angelegt ist:

I. Kataster-Gemeinde **Vierbaum:**

Flur D Nr. 148, 331, 732/490.492 und 733/490, Eigenthümerin ist die evangelische Schule in Lohmühle, mithin die Civil-Gemeinde Vierbaum,

Flur D Nr. 319 bis/IX.76, 330 bis/IX.12, 330/IX.77, 1008/330, 962/399, 963/399 und 964/399, Eigenthümerin ist die Civil-Gemeinde Vierbaum.

II. Kataster-Gemeinde **Eversael:**

Flur A Nr. 307/112 und Flur B Nr. 41, Eigenthümer: die Civilgemeinde Eversael,

Flur C Nr. 465/105, 367/106, Eigenthümer: die katholische Schule zu Eversael (Civilgemeinde).

III. Kataster-Gemeinde **Budberg:**

Flur C Nr. 319/86, Flur D Nr. 64/IX.80, 65/IX.103, 209/0.72.89, Eigenthümer ist die Civil-Gemeinde Budberg,

Flur B Nr. 103, 108, 465/171 pp. und 361/173, Eigenthümer: die katholische Schule in Budberg (Civilgemeinde). Vierbaum Nr. 149.

Rheinberg, den 30. September 1898.
Königliches Amtsgericht.

1345. 1483. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 4 zu Nr. 2310/168 Ac (aus Ca), Flur 5 Nr. 2922/0.491, 2921/0.497, Flur 12 Nr. 796/0.10 der Stadtgemeinde Elberfeld,

Flur IVS Nr. 1702/0.364, 1703/0.365, 1712/0.351 der Landgemeinde Elberfeld,

Flur 8 Nr. 1363/0.482, Flur 12 Nr. 1651/53 und 1653/53 der Gemeinde Cronenberg,

welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörten.

G. A. II. Nr. 2 vol. 4/126.

Elberfeld, den 30. September 1898.
Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

1346. 1496. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in der Gemeinde Grevenbroich belegenen Parzellen A 2304/657 2c., 2352/387 2c., insofern in denselben Grundstückstheile aus öffentlichen, bisher von der Grundbuchanlegung ausgeschlossenen Wegen und Gräben enthalten sind.

Grevenbroich, den 30. September 1898. G. A. IX. 3/26.
Königliches Amtsgericht.

1347. 1507. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzelle der Gemeinde Pempelfort Flur 7 Nr. 4640/0.334, Adlerstraße (52), Hofraum groß 03 Qu.-Meter, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 30. September 1898. II. 2. III. 5
Königliches Amtsgericht.

1348. 1485. Dem Notar Tils in Schleiden ist in seiner Eigenschaft als Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln vom 1. November dieses Jahres ab der Wohnsitz in Neuß angewiesen worden.

Düsseldorf, den 28. September 1898. gen. II. C. 70.
Der Erste Staatsanwalt.

1349. 1478. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Notar Franzen zu Elberfeld zum Verwahrer der Urkunden des hierselbst am 7. September d. J. verstorbenen Königlichen Notars Justizrath Frantz bestellt worden ist.

Elberfeld, den 28. September 1898. G. 2761.
Der Erste Staatsanwalt. J. V.: Rohs.

1350. 1518. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 12. Juli 1898 ist Wilhelm Keßler, geboren zu Allenbach am 23. Dez. 1869, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. September 1898. Nr. IV. 3. K. 6.
Der Ober-Staatsanwalt. gez. Rabe.

1351. 1511. Auf Grund des §. 4 der Satzungen und des §. 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, sind die Mandate der Herren: C. S. Lehmann, Fabrikant, Köln — Kurator —, Feodor Meyer, Fabrikant, Aachen — Stellvertreter — erloschen.

Ferner sind die Aemter eines vierten Kurators und eines vierten stellvertretenden Kurators durch das Hinscheiden des Fabrikanten Herrn Cosmann Cohen in Bocholt und des Bankiers Herrn Josef Isaac in Dortmund erledigt worden.

Wir fordern daher die Vorstände der Synagogen-Gemeinden auf, die Wahl von 2 Kuratoren, 1 für Rheinland, 1 für Westfalen und 2 Stellvertretern für Rheinland baldigst vorzunehmen und die durch die Ortsbehörde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit bestätigten Vorschläge bis zum 31. Oktober d. Js. an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 30. September 1898. 11030.

Das Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung.

1352. 1489. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Auslegung der verlängerten Gerlingstraße und einer südlich der Nordstraße belegenen Verbindungsstraße erforderliche innerhalb der Gemeinde Essen a. d. R. belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	38	B	5688/357	Geh. Kommerzienrath Hugo Haniel	Ruhrort
2	14	04	B	5690/410	Firma Theodor Goldschmidt	Essen a. d. R.
3	3	33	B	5693/412		
4	16	85	B	409	Fuhrunternehmer Gustav von Eupen	do.
5	2	74	B	2372/408		
6	1	35	B	419		
7	2	93	B	5713/198	Gewerkschaft der Zeche „Victoria Mathias"	do.
8	6	12	B	5714/198		
9	4	52	B	5715/198		
10	1	18	B	5716/198		
11	7	10	B	5717/198		
	wirkliche Größe					
12	10	64	B	5718/200		
	Katastergröße					
	10	82				
13	—	23	B	5688/357	Geh. Kommerzienrath Hugo Haniel	Ruhrort
14	13	20	B	5690/410	Firma Theodor Goldschmidt	Essen a. d. R.
15				5693/412		
16	10	30	B	409	Fuhrunternehmer Gustav von Eupen	do.
17				2372/408		
18				419		
19	5	75	B	5713/198	Gewerkschaft der Zeche „Victoria Mathias"	do.
20				5714/198		
21				5715/198		
22				5716/198		
23				5717/198		

Die Grundflächen Lfde. Nr. 13 bis 23 sind zur Herstellung der Böschungen erforderlich, für welche nur Eigenthums beschränkung festgestellt werden soll.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 14. Oktober 1898,** Nachmittags 2½ Uhr, im Rathhause zu Essen a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1898. A. Nr. 265.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

1353. 1481. **Ortsstatut**

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in der Stadt Essen.

In Gemäßheit der Gesetze betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.-S. S. 277) und 9. März 1881 (G.-S. S. 273), sowie auf Grund des §. 10 [1] der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird unter Aufhebung der ortsstatutarischen Bestimmungen vom 19. Dezember 1884 für den Stadtbezirk Essen hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Essen darf das Schlachten von Rindvieh, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, sowie das Abhäuten, Brühen und Ausnehmen derselben, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide und alle sonst mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen nur in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen städtischen Schlachthauses vorgenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Anordnung bezieht sich sowohl auf das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten.

Falls ein Thier der in Absatz 1 bezeichneten Gattungen durch Unfall oder Erkrankung zum Gehen unfähig geworden, und der Transport desselben zu Wagen unausführbar ist, so ist der Direktor des Schlacht- und Viehhofes oder dessen Stellvertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu beurtheilen, ob das Thier voraussichtlich zur Nahrung verwerthbar ist, oder nicht. Im ersteren Falle wird er die Tödtung an Ort und Stelle und den Transport zur Schlachthausanlage behufs der Ausschlachtung gestatten, im anderen Falle wird er der Polizei-Verwaltung sofort Anzeige erstatten, beziehungsweise die Ueberführung zur Vernichtungsanstalt veranlassen.

§. 2. Alles in das Schlachthaus gelangende Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes, sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen. Geschlachtete Schweine sind außerdem noch durch die angestellten Trichinenschauer mikroskopisch zu untersuchen.

§. 3. Alles nicht in dem städtischen öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Stadtgemeindebezirk Essen nicht eher feilgeboten werden, bis es einer Untersuchung durch die hierzu bestimmten Sachverständigen gemäß den Bestimmungen der Betriebs-Ordnung für den Schlacht- und Viehhof gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.

Die Einfuhr des Fleisches darf nur während der für die Untersuchung festgesetzten Tagesstunden erfolgen.

§. 4. In Gastwirthschaften und Speisewirthschaften darf frisches Fleisch, welches von Auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

§. 5. Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten. Auf einer an der Verkaufsstelle sichtbaren Tafel ist außerdem mit deutlicher Schrift die Bezeichnung „Eingeführtes Fleisch" anzubringen.

§. 6. Diejenigen Personen, welche in dem Stadtgemeindebezirk Essen das Schlächtergewerbe, oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im öffentlichen Schlachthause hierselbst, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 40 km Radius gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

Das Rathhaus zu Essen wird als Mittelpunkt angenommen, von welchem aus der Radius von 40 km gerechnet wird.

§. 7. Für die Benutzung der Schlachthausanlage (§. 1) sowie für die Untersuchung (§§. 2—4) werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 8. Wer außerhalb des städtischen Schlachthauses den Bestimmungen dieses Statuts zuwider Vieh schlachtet, oder den sonstigen Anordnungen desselben zuwider handelt, wird gemäß §. 14 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9. Dieses Ortsstatut tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Betriebsordnung
für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Essen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zutritt.

Der Zutritt zu dem städtischen Schlacht- und Viehhofe ist nur denjenigen gestattet, welche auf demselben zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Direktors. Hülfsmetzgern ist nur dann der Zutritt gestattet, wenn sie von dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes als solche ausdrücklich zugelassen sind.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Schlachthallen nicht betreten. Der Zutritt zu den Maschinenräumen, maschinellen Anlagen, zur Vernichtungsanstalt und zum Seuchenhof ist nur mit besonderer Erlaubniß des Direktors des Schlacht- und Viehhofes gestattet.

§. 2. Alle Personen, welche im Schlacht- und Viehhofe verkehren, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung zu beobachten und den Anweisungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten.

Wer den Vorschriften dieser Betriebsordnung sowie den zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sonst gegebenen Weisungen der Beamten oder den sonst noch zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, kann abgesehen von der eintretenden Bestrafung sofort von dem Schlacht- und Viehhof entfernt werden.

§. 3. Verkehr auf den Straßen.

Die Hofräume und Straßenzüge im Schlacht- und Viehhof, sowie die Gänge in den Viehhallen und Stallungen sind stets für den allgemeinen Verkehr freizuhalten. Fuhrwerke dürfen auf dem Schlacht- und Viehhof nur im Schritt fahren, das Knallen mit der Peitsche ist verboten. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen bezw. an- und abzufahren. Es ist streng untersagt, mit Pferden, sowie mit Hand- oder Hundefuhrwerk in die Schlacht- und Viehhallen zu fahren.

Körbe, Mulden, Säcke, Eimer und sonstige Gefäße sind auf Verlangen den aufsichtsführenden Beamten vorzuzeigen, ebenso können die Fuhrwerke einer Untersuchung durch die Beamten unterzogen werden.

§. 4. Hausiren und sonstige gewerbliche Verrichtungen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche der bestimmungsmäßigen Benutzung der Schlacht- und Viehhofanlage zuwiderlaufen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der städtischen Verwaltung gestattet.

§. 5. Hunde.

Hunde dürfen in den Schlacht- und Viehhof nur eingeführt werden, wenn sie als Zugthiere eingespannt sind, oder zum Treiben einer Schafheerde benutzt werden; dieselben müssen mit einem sicheren Maulkorb versehen sein. Die Hunde müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten fest angelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen.

§. 6. Benutzung des Inventars.

Die von der Verwaltung gestellten Inventarienstücke, Transportwagen 2c. dürfen nach Maßgabe der erlassenen besonderen Bestimmungen benutzt werden, außerhalb des Schlacht- und Viehhofes jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktors des Schlacht- und Viehhofes.

§. 7. Transport des Viehes.

Auf den Transport des Viehes auf dem Schlacht- und Viehhofe finden die diesbezüglichen allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen in gleicher Weise anwendung mit der Maßgabe, daß nicht bösartige Thiere aus den Eisenbahnwaggons ungefesselt in die Hallen und Ställe getrieben und auch nicht bösartige Bullen von nur einer Person geführt werden dürfen.

§. 8. Verschiedene Verbote.

Auf dem Schlacht- und Viehhof ist verboten:

1. Alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung und Behinderung Anderer und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlacht- und Viehhofes und seiner Geräthe;
3. das Rauchen innerhalb der Ställe und Schlachthallen;
4. jede Wasser- und Dampfverschwendung, sowie das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Lüftungsvorrichtungen sowie der Hähne der Beleuchtungsanlagen;
5. das Ablegen und Aufhängen von Kleidungsstücken in Schlachträumen, sowie das Aufbewahren von Blut oder sonstigen thierischen Theilen in den zum Ankleiden bestimmten Räumlichkeiten.

§. 9. Haftbarkeit der Verwaltung.

Für das in den Schlacht- und Viehhof eingebrachte Vieh übernimmt die Stadtgemeinde nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftbarkeit für Schäden bezw. Verlust.

Im Besonderen haftet dieselbe für keinerlei Schaden, welcher durch Naturereignisse, Zufall oder Diebstahl eintreten möchte.

Das eingebrachte Vieh gegen Unfall zu versichern ist Sache der Eigenthümer, dagegen ist dasselbe sowie das im Schlachthause ausgeschlachtete Fleisch gegen Feuersgefahr mit zusammen 300 000 Mark seitens der Verwaltung versichert. Anspruch auf das Fortbestehen der Versicherung haben die Einbringer des Vieh's nicht.

§. 10. Schadensersatz der die Anlagen Benutzenden.

Der Vieheigenthümer hat für allen Schaden, welcher durch seine oder seiner Bediensteten Fahrlässigkeit oder durch das von ihm eingebrachte Vieh an den Anlagen und Geräthen des Schlacht- und Viehhofes verursacht worden, vollen Ersatz zu leisten.

II. Besondere Bestimmungen für den Schlachthof.

§. 11. Betriebszeiten.

Der städtische Schlachthof ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr, und vom 1. Oktober bis Ende März von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr für den Schlacht-Betrieb geöffnet.

Beim Vorhandensein genügender Arbeitskräfte, worüber event. der Direktor des Schlachthofes entscheidet, dürfen Schlachtungen bis 1½ Stunde vor Schluß der Schlachthalle vorgenommen werden. Das Schlachten zu einer anderen Zeit ist verboten, Ausnahmen in dringenden Fällen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Direktors des Schlacht- und Viehhofes.

Für die Abholung des Fleisches in den Monaten Juni, Juli und August ist die Schlachthalle von 4 Uhr Morgens ab geöffnet, in den übrigen Monaten von Morgens 5 Uhr ab. An Sonn- und Feiertagen ist der Schlachthof nur zum Zwecke des Abholens des Fleisches geöffnet und zwar in den vorgenannten Monaten von 4 bis 6 Uhr, in der übrigen Zeit von 5 bis 7 Uhr Vormittags. Nach Schluß der Geschäftszeit darf außer den Angestellten sich Niemand mehr auf dem Schlachthofe aufhalten.

§. 12. Einführung und Untersuchung der Schlachtthiere.

Alles zum Schlachten bestimmte Vieh muß vor der Einbringung in den Schlachthof durch einen der Thierärzte untersucht werden. Die Untersuchung der vom Viehhof in den Schlachthof einzuführenden Thiere findet auf dem Viehhofe statt. Alles Vieh, welches den Marktverkehr auf dem Viehhofe nicht passirt hat, und dem Schlachthofe direkt zugeführt werden soll, muß am Eingangsthor behufs thierärztlicher Untersuchung dem Pförtner angemeldet werden. Erst nachdem die Untersuchung stattgefunden hat, und das betreffende Thier nicht beanstandet worden ist, kann es auf den Schlachthof gebracht und zur Schlachtung zugelassen werden. Die Untersuchung erfolgt im Sommer nicht vor 6½ und im Winter nicht vor 7½ Uhr Vormittags.

Gehetztes oder geknebelt befördertes Vieh, sowie schlecht genährte Thiere, Kälber deren Nabel noch nicht vernarbt ist, oder deren lebendes Gewicht nicht 30 kg erreicht, werden zur Schlachtung nicht zugelassen.

Den vor oder nach den Untersuchungen getroffenen Anordnungen der Beamten, ist sowohl von dem Einbringer, als von dem Schlachtenden unbedingt Folge zu leisten.

§. 13. Vieh-Beförderung.

Die Beförderung der Thiere aus den Ställen nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Schlachträumen, hat ebenso mit möglichster Schonung, wie zur Verhütung von Unglücksfällen und Gefährdungen mit der erforderlichen Vorsicht zu erfolgen. Jede rohe Behandlung derselben ist untersagt. Das Großvieh ist stets derartig zu fesseln, daß dasselbe weder durch Entweichen noch auf andere Weise Schaden anrichten kann. Es ist verboten, in den Hallen und auf den Straßen Vieh stehen zu lassen. Deswegen darf nur dasjenige Vieh in die Schlachthallen eingeführt werden, für welches alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschlachtung bereits getroffen sind. Die Reihenfolge des Schlachtens unter den Metzgern sowie die zum Schlachten zu benutzende Bank oder Aufziehvorrichtung bestimmt der betreffende Schlachthausaufseher.

§. 14. Schlachten der Thiere.

Das Schlachten hat ausschließlich in den für die betreffenden Viehgattungen bestimmten Schlachthallen zu geschehen. Für jede Schlachtung wird die Stelle von dem diensthabenden Aufseher angewiesen. Das Töten der Thiere muß möglichst schnell und sicher und unter Vermeidung jeder Thierquälerei, und das weitere Ausschlachten sofort und ohne Unterbrechung in handwerksmäßiger Weise erfolgen. Zum Töten der Thiere dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche gewährleisten, daß sie das Töten und Schlachten in der bezeichneten Weise ausführen können. Vor der Tötung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen sicher zu befestigen. Bei Kleinvieh sind auf dem Schragen die 4 Füße fest zusammenzubinden, was jedoch nicht früher geschehen darf, als bis die mit der Tötung beauftragte Person anwesend ist, auch dürfen nicht mehr Thiere gebunden werden, als Personen zum Töten zugegen sind. Kälber können auch in Stricken an den Hinterfüßen aufgehangen werden.

Sämmtliche Schlachtthiere, mit Ausnahme der nach jüdischem Ritus zu schächtenden Thiere müssen vor dem Töten betäubt werden. Die Betäubung hat bei dem Großvieh mittelst der Schlacht- oder Schußmaske zu geschehen. Ausnahmen hiervon kann der Schlachthofs-Direktor gestatten. Zum Betäuben von Großvieh müssen mindestens 2 Mann thätig sein, von denen der eine den Kopf des Thieres in die richtige Lage zu bringen und zu halten, der andere den Schlag auszuführen hat.

Das Töten bezw. Betäuben der Schweine hat ausschließlich mit dem Bolzenapparat zu geschehen. Die Handhabung des letzteren darf nur durch die seitens der Verwaltung hierzu bestimmten Gehülfen geschehen.

Kälber, Schafe und Ziegen sind mit dem hierzu bestimmten Hammer durch Hirnschlag zu betäuben.

Das Fleisch der geschlachteten Thiere muß (in der Regel) binnen 24 Stunden nach der Schlachtung aus der Schlachthalle entfernt sein. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Schlachthausaufseher berechtigt, die geschlachteten Thiere zu zertheilen und an verfügbaren Hängerahmen unterbringen zu lassen. Das Blut wird in die Düngergrube geschüttet.

§. 15. Schlachten nach jüdischem Ritus.

Das Schlachten nach jüdischem Ritus ist nur jüdischen Metzgern, sowie denjenigen christlichen Metzgern gestattet, welche nachweislich jüdische Kundschaft zu bedienen haben.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend getroffenen noch folgende besondere Bestimmungen.

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden; es hat mit möglichster Schnelligkeit zu geschehen. Die Winden sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden.

2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Thieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und geführt werden, sodaß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

3. Bei dem Niederlegen des Thieres soll der Schächter bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen; dieselbe soll schnell und sicher ausgeführt werden.

4. Nicht nur während des Schächtaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe bis zum Eintreten des Todes soll der Kopf des Thieres festgelegt werden.

5. Das Schächten darf nur durch angestellte Schächter ausgeführt werden.

6. Das Blut von geschächteten Thieren darf nicht zum menschlichen Genuß, sondern nur zu technischen Zwecken benutzt werden. Mit dem Abhäuten, Abbrühen und weiteren Verarbeiten der Schlachtthiere darf erst begonnen werden, wenn keine Bewegung oder Zuckung des getöteten Thieres mehr wahrzunehmen ist.

§. 16. Abfälle.

Jeder Metzger hat in allen Räumen des Schlachthofes die größte Reinlichkeit zu beobachten. Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Blut darf nur in ganz reinen Gefäßen aufgefangen und mit reinen Holzlöffeln oder Quirlen, nicht aber mit der Hand umgerührt werden. Zu Nahrungszwecken darf nur das Blut von Thieren mitgenommen werden, bei denen der Schlund beim Schlachten nicht mit durchschnitten worden ist, und die nach dem Schlachten gesund befunden worden sind. Vor der Feststellung des Ergebnisses der thierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachtstelle nicht entfernt werden. Die Blutschüsseln dürfen zu keinem andern Zweck als zum Auffangen des Blutes benutzt werden.

Die Eingeweide aller Schlachtthiere dürfen in den Schlachträumen und dem Brühhause nicht geöffnet und ihres Inhaltes entleert werden, sondern müssen in die hierzu bestimmten Räume gebracht (Kuttelei) und dort ausgewaschen werden.

Jeder Metzger hat jeglichen Unrath, Abfälle von Fleisch, Borsten und dergleichen an die für dieselben bestimmten Orte zu schaffen und nach jeder Schlachtung den Boden, die Tische, die Wände und die gebrauchten Werkzeuge gründlich und sorgfältig zu reinigen, auch Häute, Talg, Blutgefäße und Schlachtwerkzeuge zu entfernen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch in der Kalbaunenwäsche ist die größte Reinlichkeit zu beobachten.

§. 17. Untersuchung und Abstempelung.

Nach dem Schlachten findet eine wiederholte Untersuchung des Fleisches durch die mit der Untersuchung beauftragten Beamten statt. Außerdem finden bezüglich der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen die Vorschriften der Regierungspolizei-Verordnung vom 14. Juli 1892 Anwendung. Das bei der Untersuchung als gesund befundene Fleisch wird von dem betreffenden Schlachthofbeamten stückweise und an geeigneten Stellen mit dem vorgeschriebenen amtlichen Stempel versehen.

Kein Thier, das nicht vom Thierarzt untersucht und als gesund bezeichnet und auch als solches abgestempelt ist, darf zerlegt oder fortgebracht werden. Ein Thier gilt als zerlegt, wenn von demselben irgend welche Organe, Theile, oder Eingeweide entfernt sind. Erst nach erfolgter Abstempelung können die Eigenthümer über ihre geschlachteten Thiere, oder deren Eingeweide frei verfügen. Rinder dürfen vor der Abstempelung mitten durchgehauen, oder durchgesägt werden, doch muß die Haut noch mit dem Thier in Verbindung bleiben, desgleichen müssen Schweine, so in 2 Hälften gespalten werden, daß die Nacken- oder Kopfschwarte, oder die Haut der Nasenspitze noch beide Hälften verbindet. Je nach dem Ergebniß der Untersuchung der geschlachteten Thiere wird der Genuß oder Verkauf des Fleisches derselben mit den dazu gehörigen Theilen gestattet, beschränkt oder untersagt. Der Besitzer des beanstandeten Fleisches kann, wenn derselbe sich bei dem Ausspruch des Schlachthofthierarztes nicht beruhigen will, auf seine Kosten einen zweiten Thierarzt zur Begutachtung des Fleisches zuziehen. Im Falle dieser der Beurtheilung des ersten Thierarztes nicht beistimmt, entscheidet ein beamteter Thierarzt als Obmann endgültig. Die Gebühren des zugezogenen Obmanns hat der Eigenthümer des Fleisches zu entrichten, wenn er mit seiner Beschwerde unterliegt. Im anderen Falle werden sie auf die Schlachthofkasse übernommen. Das für gesundheitsschädlich erklärte Fleisch wird nach Maßgabe der darüber bestehenden, oder noch ergehenden Bestimmungen vernichtet, oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zur etwaigen Verwendung für technische oder ähnliche Zwecke zurückgegeben.

§. 18. Bezüglich der Untersuchung des nicht im Schlachthause ausgeschlachteten, eingeführten frischen Fleisches gelten die gleichen Bestimmungen (§. 17), wie für die im Schlachthause ausgeschlachteten Thiere mit folgender Maßgabe:

1. Das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von Rindvieh und Pferden ist mindestens in Vierteln, das Fleisch von Schweinen mindestens in am Kopf zusammenhängenden Hälften, das Fleisch von allem anderen Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande vorzulegen, auch müssen in allen Fällen die Haupteingeweide — Herz, Leber, Lunge — mit dem Fleische noch natürlich verbunden sein. Bei Pferden ist außerdem der Kopf mit vorzulegen. Rindfilets und Zungen können vereinzelt eingeführt werden.

Die Untersuchung findet nur bei Tage und zwar in den Monaten April bis einschließlich September von 6—10 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten von 8—11 Uhr Vormittags statt.

Ueber das gesund befundene Fleisch ertheilt der Fleischbeschauer eine Bescheinigung.

Für die Untersuchung des Fleisches sind Gebühren zu entrichten, die von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt und veröffentlicht werden und zur Stadtkasse fließen. Dieselben betragen zur Zeit:

I. für jedes Viertel
   a) von Rindvieh 75 Pfg.,
   b) eines Pferdes 45 „
   c) „ Kalbes 15 „
   d) „ Schweines 30 „
   e) „ Schafes, Spanferkels, einer Ziege 10 Pfg.,

II. für ein Filet oder Zunge 10 Pfg.

Diese Gebühr ist von dem Bringer des Fleisches vor dem Beginn der Untersuchung zu entrichten. Die Quittung über den Empfang der Gebühren wird auf dem Befundschein vermerkt. Für die Untersuchung auf Trichinen sind außerdem die besonderen Gebühren zu entrichten.

§. 19. Verwiegen der geschlachteten Thiere.

Behufs Feststellung des Gewichts der nach Schlachtgewicht gehandelten Thiere sind Waagen aufgestellt, auf denen die amtlichen Verwiegungen von Fleisch und anderen Theilen, gegen Entrichtung der festgesetzten Wiegegebühren von angestellten Wiegern ausgeführt werden. Vor dem Verwiegen hat der Direktor des Schlacht- und Viehhofes bezw. dessen Vertreter auf Erfordern sich davon zu überzeugen, daß die Ausschlachtung nach den hierfür bestehenden Vorschriften erfolgt ist. Bei Thieren, die nicht genau nach diesen Bestimmungen ausgeschlachtet sind, sondern aus denen bereits zum Schlachtgewicht gehörende Theil entfernt sind, wird vom Direktor des Schlacht- und Viehhofes das Mindergewicht endgültig festgestellt. Ueber jede vollzogene Verwiegung wird ein Wiegeschein verabfolgt. Die Wiegegebühren hat in Streitfällen derjenige zu entrichten, der die Verwiegung beantragt hat.

Das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

Die Thiere müssen nach folgender Vorschrift ausgeschlachtet werden:

A. Großvieh.

(Ochsen, Kühe, Stiere und Rinder.)

1. Es ist dem Schlachtenden nur gestattet, die losen Theile der Eingeweide nebst Herz, Lunge, Milz und Leber dem geschlachteten Thiere zu entnehmen.

2. Der Zwergfellmuskel (das sogenannte Rothfleisch) muß bis zu seinem sehnigen Ansatztheile (Spiegel) des Zwergfelles im Schlachtstücke verbleiben, während der Pfeiler (Zapfen) des Zwergfelles bis zur Hälfte ausgeschnitten werden darf.

3. Der Kopf darf nur im 1. Genickwirbel abgeschnitten werden.

4. Am Eingange der Brust, darf der Schlachtende die Brustmilchdrüse, das sogenannte Stückchen, sowie am Halse die Blutgefäße nebst dem losen Bindegewebe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daselbst fortnehmen.

5. Der Schwanz darf bis auf das erste Glied, vom Kreuze an gerechnet, abgenommen werden.

6. Die Beine dürfen in den Vorderknieen bezw. Sprunggelenken abgeschnitten werden.

7. Jedes andere Beschneiden sei es am Bug oder am Rückgrat, wird nicht als handwerksmäßig erachtet und ist strengstens verboten.

B. Schweine.

8. Kopf und Füße verbleiben ganz beim Schlachtstück. Die Zunge darf nur bis zum Anwuchse, Brustknochen und Rothfleisch dagegen dürfen vor dem Wiegen garnicht ausgeschnitten werden.

C. Kleinvieh.

9. Kälber, Schafe (Hammel) und Ziegen werden geschlachtet wie Großvieh, nur verbleiben bei Schafen (Hammeln) die Hinterfüße am Schlachtstück.

D. Häute.

10. Das Gewicht der Häute wird nur nach ganzen und halben Kilogramm berechnet.

Häute, deren Gewicht durch Wasser, Blut, Unrath, Knochen und Fleischstücke vermehrt ist, können von der Verwiegung ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer sich hierfür nicht beim Verwiegen einen angemessenen Abzug machen lassen will.

Der Verkäufer kann verlangen, daß beim Verwiegen seine Gegenwart bis zu der verabredeten Frist abgewartet wird und eventuell die Haut am Halse des Thieres zur Anerkennung des Eigenthums bis zu seiner Ankunft haften bleibt. Der Verwaltung ist indeß von letzterem Vorbehalten Mittheilung zu machen. Erscheint der Verkäufer nicht pünktlich, so wird das Verwiegen ohne denselben vorgenommen, die Verwaltung nimmt seine Rechte wahr und sorgt für Herbeischaffung fehlender Stücke bezw. Werthschätzung. Sind kranke Theile entfernt worden, so kann auf Verlangen des Käufers eine Werthschätzung von der Verwaltung vorgenommen werden. Bullen, Bautzen, Wurstrinder, welche bis 100 kg wiegen, müssen in je 2 Vierteln, schwerere dagegen können in Vierteln gewogen werden.

Schweine werden ohne Rücksicht auf Gewicht stets durchgehauen und in 2 Hälften gewogen. Bei dem Verwiegen nach Schlachtgewicht werden, falls die Verwiegung am Tage der Schlachtung erfolgt, folgende Sätze für Verdunstung in Abzug gebracht:

a) bei Bullen, Bautzen, Wurstrindern bis zu einem Gewicht von 200 kg à 50 kg. 1 kg bei schwereren pro Viertel 1 kg.

b) bei Schweinen für je 50 kg 1 kg.

c) bei Kälbern bis 30 kg pro Stück ½ kg bei schwereren 1 kg pro Stück.

Nachlaß beim Verwiegen mit Fell unterliegt besonderer Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer.

d) auf Schafe (Hammel) ½ kg pro Stück.

Gewichtnachlaß beim Verwiegen nach der Schlachtung wird nicht gewährt. Abweichungen von diesen Bestimmungen unterliegen der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Es ist jedoch hiervon der Verwaltung vor der Verwiegung Mittheilung zu machen. Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer beim Verwiegen schlichtet der Direktor des Schlacht- und Viehhofes, und sind beide Theile an seine Entscheidung gebunden.

§. 20. Beförderung des Fleisches.

Die Beförderung des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden. Fleisch oder Eingeweidetheile dürfen nur in bedeckten Gefäßen vom Schlachthof entfernt werden.

Die zur Beförderung des ausgeschlachteten Fleisches dienenden Wagen sind zu anderen Zwecken, z. B. zur Beförderung von lebendem Vieh nicht zu verwenden, dieselben müssen sich stets in durchaus reinem Zustande befinden; namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fett dienenden Theile frei von Blut und sonstigem Schmutz sein.

Unreine Fleischwagen werden zum Schlachthofe nicht zugelassen; auch ist das Reinigen und Waschen der Wagen auf dem Schlachthof nicht gestattet.

Die Fleischwagenfahrer dürfen ihre beladenen Fleischwagen nur in durchaus sauberem Anzuge aus dem Schlachthof fahren.

§. 21. Für die Sicherheit des im Schlachthofe verbleibenden Fleisches und der Eingeweide, sowie der den Metzgern gehörenden Geräthe kann seitens der Stadtgemeinde keine Gewähr geleistet werden; die Beamten sind aber angewiesen, nach Möglichkeit Entwendungen und Verwechselungen zu verhüten.

§. 22. Gebühren.

Für die Benutzung der Einrichtungen auf dem Schlachthofe werden Gebühren erhoben, die durch die Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und durch Anschlag veröffentlicht werden; dieselben betragen zur Zeit:

A. Schlachtgebühren

1.	für Großvieh (Ochsen, Stiere, Pferde	3,25	Mark
2.	„ Ochsenrinder	2,25	„
3.	„ Kühe und Kuhrinder	3,25	„
4.	„ Schweine	1,75	„
5.	„ Kälber	0,75	„
6.	„ Schafe und Ziegen	0,50	„

B. Stallgebühren — cfr. §. 31.

C. Wiegegebühren

1.	für 1 Stück Großvieh (Ochse Kuh, Bullen, Pferd)	0,30	M.
2.	„ 1 Schwein	0,20	„
3.	„ 1 Kalb, Schaf, Ziege oder Spanferkel	0,10	„
4.	„ Theile dieser Thiere { über 50 kg . .	0,10	„
	{ bis zu 50 kg . .	0,05	„
5.	„ Fett und Talg pro 50 kg	0,10	„

(angefangene 50 kg werden für voll gerechnet.)

III. Besondere Bestimmungen für den Viehhof.

§. 23. Zweck des Viehhofes.

Der städtische Viehhof dient zur Abhaltung der Viehmärkte, sowie zur Einstallung des Viehes vor dem Markte.

§. 24. Betriebszeiten.

Der Viehhof ist für den allgemeinen Verkehr von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr geöffnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das vor oder nach dieser Zeit auf dem Viehhof eintreffende Vieh ist dem Direktor vorher rechtzeitig schriftlich oder telegraphisch anzumelden, damit die erforderlichen Beamten und Arbeiter zur Stelle sein können.

§. 25. Märkte und Marktzeiten.

Die öffentlichen Viehmärkte finden ausschließlich auf dem städtischen Viehhofe statt.

Alles Schlachtvieh, einschließlich der Pferde, Lämmer und Kitzen, darf nur auf dem Viehhofe während der für die einzelnen Viehgattungen bestimmten Marktzeit gehandelt werden.

Als Markttage sind zur Zeit festgesetzt: Dienstag für Großvieh, Schweine, Kälber und Schafe, Donnerstag für Kleinvieh. In den Monaten Juli bis incl. November findet außerdem Freitags ein sogenannter Weide-Fettvieh-Markt statt.

Der Großviehmarkt beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 3 Uhr Nachmittags. Die Marktstunden für Kleinviehmärkte sind an den Tagen des Großviehmarktes von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags.

Falls die Viehzüge mit Verspätung eintreffen, kann die Beendigung des Marktes entsprechend hinausgeschoben werden.

Fällt auf den Dienstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt nach näherer Bestimmung der Verwaltung am vorhergehenden oder nächstfolgenden Tage statt.

§. 26. Zutrieb.

Das für die Viehmärkte bestimmte Vieh kann dem Viehhof sowohl durch die Eisenbahn, wie auf dem Landwege zugeführt werden; von dem Landwege her wird jedoch Vieh an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an den übrigen Tagen nur innerhalb der für den Viehhof bestimmten Betriebszeit angenommen. Der Direktor des Viehhofes kann Ausnahmen gestatten.

Die Viehbeförderung durch die Stadt unterliegt den sonstigen polizeilichen Bestimmungen.

§. 27. Untersuchung der Thiere.

Das auf dem Viehhofe mittelst Eisenbahn eingetroffene Vieh wird in die auf den Rampen befindlichen Ausladebuchten getrieben und darf den Stallungen und Verkaufshallen erst zugeführt werden, nachdem die Untersuchung durch den Direktor oder dessen Vertreter stattgefunden hat.

Das auf dem Landwege ankommende Vieh ist dem Pförtner anzumelden, welcher diejenige Stelle bezeichnet, wo die Untersuchung stattfindet. Erst nach dieser Untersuchung dürfen die Thiere in die Stallungen oder Verkaufshallen gebracht werden. Den Anordnungen des untersuchenden Thierarztes ist unweigerlich Folge zu leisten; demselben ist bei dieser Untersuchung von den das Vieh begleitenden Personen jede gewünschte Auskunft zu geben, sowie erforderliche Hülfeleistung zu gewähren.

Die unter sogenannten Sperrmaßregeln eintreffenden Thiere werden auf den für die Beobachtungsstelle errichteten Rampen ausgeladen, untersucht und in den Sperrstallungen untergebracht.

Kranke, krankhaft abgemagerte, oder einer Krankheit verdächtige Thiere, desgleichen unreife (nüchterne) Kälber werden direkt dem Sanitätsschlachthause zugeführt und dort ohne Weiteres abgeschlachtet.

§. 28. Anmeldung und Einstallung der Thiere.

Alles dem Viehhofe zugeführte Vieh ist bei Ankunft an der betreffenden Viehhalle und Stallung dem Futtermeister oder dessen Stellvertreter nach Gattung und Zahl unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Eigenthümers anzumelden. Der Futtermeister hat sich durch Nachzählung von der Richtigkeit der angegebenen Stückzahl zu überzeugen.

In der Regel soll das zugeführte Vieh der Reihenfolge der Ankunft nach, an den dafür bestimmten Plätzen aufgestellt werden. Ausnahmen finden nur insoweit statt, als Händlern, welche den Markt regelmäßig besuchen, auf Wunsch bestimmte Plätze zugewiesen werden können.

Es ist strengstens verboten, die angewiesenen Stallungen oder Plätze zu verlassen oder andere einzunehmen, insbesondere auch dieselben eigenmächtig an andere zu überlassen oder untereinander auszutauschen.

Für das eingestellte Vieh übernimmt die Verwaltung keine Haftung.

§. 29. Fütterung.

Das Füttern der Thiere wird im Allgemeinen von den für die Händler pp. arbeitenden Treibern besorgt. Die Treiber bedürfen hierzu, sowie überhaupt zur Ausübung des Treibergewerbes auf dem Viehhofe der besonderen Erlaubniß des Direktors. Der letztere setzt auch die für die Treiberdienste zu zahlenden Entschädigungen, soweit die Treiber nicht etwa bei ihrem Auftraggeber im festen Wochenlohn stehen, in Form einer Gebühr endgültig fest.

Das übertriebene Füttern der Thiere, das übermäßige Tränken, die Verabreichung von Salz, sowie auch das etwaige Hungernlassen der Thiere ist verboten.

Ueber die zulässige oder ortsübliche Menge des zu verabreichenden Futters entscheidet bei Zuwiderhandlungen der Direktor endgültig.

In solchen Fällen, sowie auch auf besonderes Ersuchen der Besitzer, desgleichen bei herrenlos eintreffenden Thieren übernimmt die Verwaltung die Fütterung.

Alle Futtermittel sind von der Verwaltung zu entnehmen. Das Mitbringen von Futter jeder Art ist verboten.

Heu und Stroh wird in Gebinden von je 10 oder 5 kg verabreicht; Gerstenschrot und Kleie wird wird pro kg und zwar in Mengen von 1—5 und von 10, 20, 30, 40 und 50 kg abgegeben. Die Futtermittel werden in erster Güte beschafft, die Einzelpreise werden jährlich von der Verwaltung festgesetzt und durch Anschlag auf dem Viehhof bekannt gegeben.

Gegen Abgabe von käuflich an der Viehhofkasse zu erwerbenden Futterscheinen werden die bezeichneten Futtermengen auf dem Futterboden und in den Tränkküchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verabfolgt. Das Verabreichen von Wasser, daß Straßenreinigen, Lüften der Stallungen und Markthallen besorgt die Verwaltung unentgeltlich.

Die benützte Streu und der Dünger sind Eigenthum der Verwaltung.

Die nach den Märkten übrig bleibenden Thiere werden genau nach den vorstehenden Bestimmungen verpflegt, in den sogenannten Ueberständerstallungen, hierselbst werden auch die von den Metzgern angekauften Thiere, welche nicht gleich zur Abschlachtung gelangen, untergebracht und gefüttert.

Die Fütterung der letzteren Thiere übernimmt die Verwaltung.

Die Rationen bestehen:

a) für Großvieh, aus 5 kg Heu, welches in 2 Portionen Morgens und Abends verabreicht wird.
b) für Schweine, aus 1 kg Futtermehl, welches einmal im Tage in warmen Wasser angerührt gegeben wird.
c) für Schafe und Ziegen, aus 1,5 kg Heu, welches einmal täglich verabreicht wird.
d) für ein Kalb, aus 4 Liter süßer, mit ebensoviel angewärmtem Wasser verdünnter Milch, welche je zur Hälfte Früh und Abends verabreicht wird.

§. 30. Verwiegen der Thiere.

Das Verwiegen des Viehes geschieht der Reihenfolge der Anmeldung nach unter Aufsicht des hiermit betrauten Beamten, welchel für den Eigenthümer die Stückzahl und Gattung sowie das Gewicht des Viehes notirt. Nach erfolgter Verwiegung wird ein Wiegeschein ausgestellt und gegen Zahlung der Gebühren dem Vieheigenthümer behändigt. Der Transport des Viehes von und zur Waage ist Sache des Vieheigenthümers.

§. 31. Gebühren.

Für die Benutzung der Einrichtungen auf dem Viehhofe werden Gebühren erhoben, die von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt und durch Anschlag veröffentlicht werden; dieselben betragen zur Zeit:

A. Marktgebühren.

für ein Großvieh	60	Pf.
„ „ Bautzen (Bullen)	50	„
„ „ Schwein	20	„
„ „ Kalb	20	„
„ „ Schaf oder Ziege	15	„
„ „ Kitze, Lamm oder Spanferkel	5	„

B. Stallgebühren.

für ein Großvieh	25	Pf.
„ „ Schwein	10	„
„ „ Kalb	10	„
„ „ Schaf, Ziege, Kitze	5	„

C. Wiegegebühren.

für ein Großvieh	30	Pf.
„ „ Schwein	20	„
„ „ Kalb, Schaf oder Ziege	10	„

Für jedes in den Viehhof eingeführte Thier sind sofort die Marktgebühren nach der vorstehenden Gebührenordnung an den Kassirer gegen Quittung und Empfang der Marktkarte zu entrichten. Die Marktgebühren werden für jedes Thier nur einmal erhoben; für überstehende Thiere ist also für den Auftrieb zum nächsten Markte kein Marktgeld zu zahlen; werden jedoch auf dem Viehhofe schon einmal angekaufte Thiere wiederum auf denselben zum Verkauf gestellt, so ist auch die festgesetzte Marktgebühr wiederum zu entrichten. Für das am Tage vor dem Markte aufgetriebene Vieh werden für die erste Nacht besondere Stallgebühren nicht erhoben.

Die Stallgebühren sind mit den Gebühren für die Fütterung für die Zeit der Einstellung vor dem Abtrieb an den Kassirer gegen Quittung zu entrichten. Der Futtermeister ist in allen Fällen berechtigt, das Vieh so lange zurückzubehalten, bis die Gebühren nachweislich gezahlt sind.

Den Händlern wird beim Zahlen der Gebühren die entsprechende Anzahl Ausgangscheine verabfolgt, welche demnächst beim Abtrieb des Viehes an den controlirenden Pförtner oder dessen Stellvertreter abgegeben werden müssen.

Die Ausgangscheine haben nur für den Tag der Abstempelung Gültigkeit.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 32. Vorstehende Betriebsordnung tritt unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere

1. der Regulative vom 30. Juni 1885 und des Nachtrages vom 8. März 1887,
2. der Allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung des Viehhofes vom 18. Januar 1884

14 Tage nach der Veröffentlichung im Kreisblatte in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung betr. die Benutzung des städtischen Schlachthofes vom 29. Juni 1885 für den Umfang des Stadtbezirkes Essen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Jeder der den städtischen Schlacht- und Viehhof benutzt oder betritt, ist verpflichtet, den Bestimmungen, der unter dem heutigen Tage erlassenen Betriebs-Ordnungen für den Schlacht- und Viehhof zu Essen nachzukommen.

§. 2. Wer den im §. 1 erwähnten Bestimmungen zuwider handelt, hat Entfernung aus dem Schlacht- bezw. Viehhofe zu gewärtigen und verfällt, soweit er nicht auf Grund des des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, eine höhere Strafe verwirkt hat, in eine Geldstrafe von 1—30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§. 3. Die Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 143 und 144 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 10. Juli 1885 und vom 8. Mai 1896 für den Stadtbezirk Essen verordnet was folgt:

§. 1. Das Feilhalten, Verkaufen oder in den Verkehr bringen von aus dem Auslande eingeführtem frischem gefrorenem Fleisch, von halbkonservirtem Fleisch und mit Borax konservirtem, sogenannten Tonnenfleisch in den Stadtbezirk Essen wird gänzlich verboten.

§. 2. Von Metzgern und mit Fleisch handelnden Gewerbetreibenden, sowie von Gast- und Speisewirthen, darf nicht frisches Fleisch nur unter Beachtung nachstehender Vorschriften eingeführt werden.

Als nicht frisches Fleisch ist anzusehen, Fleisch, welches gepöckelt, oder gesalzen, getrocknet oder geräuchert ist. Gepöckeltes oder gesalzenes Fleisch muß sich in Gebinden befinden. Getrocknetes oder geräuchertes Fleisch muß in Stücken ein Gewicht von mindestens 3 kg haben.

§. 3. Alles eingeführte nicht frische Fleisch unterliegt der Untersuchung durch öffentlich angestellte und vereidete Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer), sobald solches in den Stadtbezirk gebracht, bezw. bevor es zum Genuß für Menschen verkauft resp. von Gast- und Speisewirthen zubereitet werden darf.

§. 4. Die Untersuchung findet hier in den hierzu eingerichteten Räumen des Schlachthofes statt und zwar:

a) auf Trichinen in den Monaten Mai bis September Vormittags von 6—12 und Nachmittags von 2—7 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr;

b) im Uebrigen in den Monaten Mai bis September Morgens von 6—10 Uhr, in den übrigen Monaten Morgens von 8—11 Uhr.

§. 5. Ausgeschlossen von der Untersuchung ist dasjenige gepöckelte, gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fleisch, welches von Privaten für ihren eigenen Bedarf bezogen wird, sowie dasjenige, bezüglich dessen durch ein thierärztliches oder ortspolizeiliches Attest nachgewiesen wird, daß dasselbe bereits vor der Einführung durch Sachverständige auf die Genießbarkeit, bezw. auf Trichinen untersucht worden ist.

§. 6. Wer die im §. 2 bezeichneten Fleischwaaren auf dem Markte feilbietet oder im Stadtbezirke zum Verkaufe verträgt, hat an der Verkaufsstätte resp. an den Transportmitteln die deutliche und sichtbare Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch" anzubringen. Alles eingebrachte Fleisch unterliegt der jederzeitigen Controle der Polizeibeamten, denen es auf Verlangen stets vorzuzeigen ist.

§. 7. Metzger und mit Fleisch handelnde Gewerbetreibende sowie Gast- und Speisewirthe müssen ein Buch führen, in welches sämmtliche eingeführten im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Fleischwaaren spätestens innerhalb 24 Stunden nach Eingang nach folgenden Rubriken einzutragen sind:

Nr.	Tag des Eingangs der Waare.	Benennung der bezogenen Waare.	Gewicht der Waare.	Ort woher und Firma von der die Waare bezogen ist.	Ort und Datum des amtlichen Attestes über die stattgehabte Untersuchung.	

Dieses Buch ist nach Zahl der Seiten zu numeriren und muß der Ortspolizeibehörde oder Abgeordneten derselben auf Verlangen jederzeit vorgelegt, auch darf dasselbe nicht früher als 6 Monate nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

§. 8. Nach dem Resultate der Untersuchung wird der Verkauf des Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt. Ueber das gesund befundene Fleisch ertheilt der Fleischbeschauer eine Bescheinigung, in welcher gleichzeitig die erhobenen Schaugebühren vermerkt sind. Zugleich wird das Fleisch stückweise an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel versehen. Das für gesundheitsgefährlich erklärte Fleisch wird, wenn keine Beschwerde erhoben wird, an der Untersuchungsstelle sofort auf Kosten des Eigenthümers bezw. Präsentanten nach Maßgabe der darüber bestehenden oder noch ergehenden Bestimmungen vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zur etwaigen Verwendung für technische oder ähnliche Zwecke zurückgegeben.

§. 9. Glaubt der Besitzer des untersuchten Fleisches sich bei dem Ausspruche des Fleischbeschauers über etwaige Gesundheitsgefährlichkeit nicht beruhigen zu können, so wird das Fleisch dem hiesigen Kreisthierarzte zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Eigenthümer des Fleisches, falls es als nicht genießbar bezeichnet wird, im andern Falle fallen dieselben dem resp. Fleischbeschauer bezw. der städtischen Verwaltung zur Last.

§. 10. Für die Untersuchung des Fleisches mit Ausnahme des Schweinefleisches auf Trichinen, sind an Gebühren zu entrichten pro Kilo 2 Pfg. Diese Gebühr ist von dem Bringer des Fleisches vor Beginn der Untersuchung zu entrichten. Angefangene Kilo werden für volle gerechnet. Bei gesalzenem und gepöckeltem Fleisch kommt das Gebinde und die Pöckelung in Abzug. Für die Untersuchung auf Trichinen, auf welche die Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1892 Anwendung finden, sind die darin fest-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzten Gebühren zu entrichten.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nach dem Strafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe eintritt, mit 1—30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Freibank-Ordnung.

Für den Verkauf minderwerthigen Fleisches auf der auf hiesigem Schlachthofe errichteten Freibank wird auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Juli 1898 bezw. der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, folgendes angeordnet:

§. 1. Dem Freibank-Verkäufer unterliegt alles Fleisch, welches durch den vereideten Fleischbeschauer bezw. durch den Schlachthof-Direktor eventuell den Kreis-Thierarzt — §. 17. der Betriebsordnung für den Schlacht- und Viehhof vom 29. Juli 1898 — als minderwerthig, aber der Gesundheit nicht schädlich befunden wird.

Solches Fleisch ist unter Aufsicht eines Beamten in das Freibank-Lokal zu schaffen.

§. 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch die seitens der Schlachthofverwaltung hierfür bestimmten Personen statt; jedoch ist der Eigenthümer berechtigt, den Verkauf selbst oder durch Bevollmächtigte nach den für die Freibank geltenden Bestimmungen unter Aufsicht eines Schlachthof-Beamten auszuführen. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in den hierfür bestimmten besonderen Raum zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§. 3. Der Verkauf des Fleisches findet statt von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

§. 4. Für die Benutzung der Freibank werden folgende Gebühren erhoben:

Für ein Stück	Großvieh	2,00 M.
„ „ „	Schwein	1,00 „
„ „ „	Kalb, Schaf, Ziege 2c. .	0,50 „

Ferner sind für die Thätigkeit der beim Aushauen und Verkauf beschäftigten Personen zu entrichten

Für ein Stück	Großvieh	6,50 M.
„ „ „	Schwein	1,80 „
„ „ „	Kalb, Schaf, Ziege 2c. .	1,00 „

Im Sommerhalbjahr wird außerdem eine Kühlhausgebühr erhoben, und zwar:

Für ein Stück	Großvieh	2,00 M.
„ „ „	Schwein	1,00 „
„ „ „	Kalb, Schaf, Ziege 2c. .	0,50 „

Der Verkauf minderwerthigen Fleisches wird auf Kosten des Eigenthümers bekannt gemacht.

§. 5. Die für den Schlacht- und Viehhof erlassenen Polizei-Verordnungen und Regulative 2c. werden durch diese Freibank-Ordnung nicht berührt.

§. 6. Gegenwärtige Freibank-Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Polizei-Verordnung

betreffend die Zuweisung und Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh auf die sogenannte Freibank.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Essen die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Auf dem städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe minderwerthigen Fleisches errichtet. Die Verkaufsstelle steht unter polizeilicher Controlle und wird mit der Aufschrift:

„Freibank"

versehen.

§. 2. Der Verkauf des Freibank-Fleisches findet durch die seitens der Schlachthofverwaltung hierfür bestimmten Personen statt; jedoch ist der Eigenthümer berechtigt, den Verkauf selbst oder durch Bevollmächtigte nach den für die Freibank geltenden Bestimmungen unter Aufsicht eines Schlachthofbeamten auszuführen. Dieser hat auch nach dem Schlusse der Verkaufszeit die Unterbringung des nicht verkauften Fleisches in den hierfür bestimmten besonderen Raum zu überwachen und die Reinigung der Verkaufsstände zu besorgen.

§. 3. Das auf der Freibank zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 500 Gramm (1 Pfund) herab und darf nicht in größeren Quantitäten als 5 Kilogramm an einen einzelnen Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkaufe dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabreicht noch bezogen werden. An Metzger, Fleischverkäufer, Wurstbereiter, Wirthe, wie überhaupt an solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch ein Gewerbe machen, dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank nicht abgegeben werden, und ist es den bezeichneten Personen untersagt, an der Freibank persönlich oder durch Dritte zu kaufen.

§. 4. Als minderwerthiges Fleisch wird insbesondere angesehen bezw. nach stattgehabter Untersuchung zum Verkauf auf der Freibank zugelassen das Fleisch:

a) von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Thieren und von ausgewachsenen Ebern, sowie von zu jungen Viehstücken. Aus letzterem Grunde sind Schaf- und Ziegenlämmer sowie Kälber, welche nicht mindestens 6 ausgebildete Schneidezähne haben und bei welchen die Vernarbung des Nabels eingetreten ist, auf die Freibank zu verweisen, sofern sie nicht als gänzlich unreif für ungenießbar erklärt werden;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) von kranken Thieren, soweit deren Fleisch noch keine für den menschlichen Organismus schädliche Beschaffenheit angenommen hat, so von lungenseuchenkranken Thieren und von Thieren mit Perlsucht und Tuberkulose, falls noch keine allgemeine Verbreitung der Krankheit im Körper stattgefunden hat und noch nicht Abmagerung eingetreten ist.

Hat eine solche allgemeine Verbreitung insbesondere auf die Nieren, oder Abmagerung stattgefunden, so wird das Fleisch als schädlich und ungenießbar erklärt. Andererseits kann, wenn es sich nur um ganz begrenzte oder bereits eingekapselte (sequestrirte) Lungenseuche oder um ganz begrenzte Perlsucht und Tuberkulose handelt und das betreffende Viehstück fett und dessen Fleisch von bester Qualität ist, das Fleisch und die Eingeweide nach Entfernung des erkrankten Theiles vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden;

c) von Thieren mit Krankheiten, welche durch nicht im Fleische sitzende und nicht auf den Menschen übergehende Parasiten bedingt sind, wie die durch Leberegel, Magen-, Lungen- und Blasenwürmer bedingten Abzehrungs-Krankheiten;

d) von den in Folge von Erstickungsgefahr, plötzlichen Aufblähen, Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen, sowie in Folge von Schwergeburten — bei letzteren innerhalb 6 Stunden nach begonnenem Geburtsakte — nothgeschlachteten Thieren.

Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen nothgeschlachtet worden sind, kann vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden, insofern nicht sonstige krankhafte Symptome vorhanden sind;

e) von Schweinen, welche sich in geringem Grade finnig erweisen. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe in dem Schlachthause gargekocht werden;

f) von sogenannten Spitzebern (Kryptorchiden) insofern sie nicht überhaupt nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden;

g) frisches Fleisch, welches von außen in die Stadt eingeführt ist, wenn der mit der Untersuchung betraute Beamte die Ueberweisung zur Freibank für geboten erachtet.

Entspricht das Fleisch den in den maßgebenden Bestimmungen vorgeschriebenen Einfuhr- bezw. Untersuchungsbedingungen nicht, so ist das Fleisch der Regel nach zu vernichten.

Der untersuchende Beamte kann indeß bei nur vorliegenden Formfehlern und bei tadelloser Beschaffenheit des Fleisches dasselbe ausnahmsweise auf die Freibank verweisen.

§. 5. Die Entscheidung, ob das Fleisch als minderwerthig auf die Freibank zu verweisen, bezw. zu derselben zuzulassen ist, erfolgt durch den Schlachthof-Direktor.

Glaubt der Eigenthümer des Fleisches oder ein anderer Betheiligter bei diesem Ausspruch sich nicht beruhigen zu können, so steht es demselben frei, binnen 12 Stunden die Entscheidung des Kreisthierarztes für den Stadtkreis Essen einzuholen, bei der es sein Bewenden hat.

Die dem Kreisthierarzt hierfür zustehende Vergütung ist von demjenigen zu tragen, welcher die Entscheidung desselben angerufen hat.

§. 6. Das für die Freibank bestimmte Fleisch wird als minderwerthig gestempelt und unter Aufsicht eines Beamten zur Freibank gebracht.

§. 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§. 8. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 29. Juli 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
J. V.: Der Beigeordnete Koenig.

Gesehen und genehmigt.
Düsseldorf, den 26. August 1898. B. A. II. 3995.
Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abtheilung.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

Personal-Nachrichten.

1354. 1493. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Hugo Crola daselbst, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse und dem praktischen Arzte, Sanitätsrath Dr. med. Franz Funcke in Krefeld, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

1355. 1495. Die Wahl des Fabrikanten Friedrich Julius Hackländer in Wermelskirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen im Kreise Lennep auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1356. 1505. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Fabrikbesitzers Edmund Wellenstein in Ratingen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Ratingen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

1357. 1490. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister August Krämer zu Moers zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Moers umfassenden Standesamtsbezirk und den Postagenten Ludwig Kauertz zu Hülchrath zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hülchrath umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf ernannt.

1358. 1477. Frantz, Justizrath, Notar zu Elberfeld, ist am 7. September d. Js. gestorben.

Dr. Berthold, Rechtsanwalt in Elberfeld, ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Douqué, Staatsanwalt in Elberfeld, in gleicher Eigenschaft vom 1. Juli d. Js. ab an die Staatsanwaltschaft zu Aachen versetzt.

Lempertz, Amtrichter in Remscheid, ist vom 16. Sep-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tember d. Js. ab an das Amtsgericht in Köln versetzt.

Dr. Rang, Amtsrichter in Mettmann, ist zum 1. Oktober d. Js. als Landrichter an das Landgericht zu Frankfurt a/M. versetzt.

Backmeister, Gerichtsassessor in Aachen, ist vom 16. September d. Js. ab zum Staatsanwalt in Elberfeld ernannt.

Dr. David, Gerichtsassessor in Saarbrücken, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Landrichter in Elberfeld ernannt.

Liebscher, Gerichtsassessor in Aldenhoven, ist vom 16. September d. Js. ab zum Amtsrichter in Remscheid ernannt.

Nastelski, Gerichtsassessor in Gemünd, ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Notar in Remscheid ernannt.

Hartleb, Gerichtsassessor in Düsseldorf, ist vom 16. September d. Js. bis Ende Mai 1899 zum Hülfsrichter bei dem Amtsgericht in Velbert bestellt.

Krings, Aktuar in Eschweiler, ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Solingen ernannt.

Persing, Aktuar in Solingen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Opladen ernannt.

Hönicke, Gerichtsschreibergehülfe beim Landgerichte in Elberfeld, ist vom 1. November d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Opladen versetzt.

Kossack, Gerichtsschreibergehülfe in Solingen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Assistent an die Staatsanwaltschaft in Coblenz versetzt.

Westhofen, Militäranwörter in Münstermaifeld, ist vom 1. August d. Js. an zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Remscheid ernannt.

Tetzberger, Militäraanwärter in Biedenkopf, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Solingen ernannt.

Keßler, Militäranwärter in Krefeld, ist vom 1. November d. Js. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Wisplinghoff, Aktuar, ist vom 15. August 1898 ab dem Amtsgericht Bonn als Büreauhülfsarbeiter überwiesen.

Bleines, ehemaliger Schutzmann aus Köln, ist vom 1. September d. Js. ab zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Ruhnke, Schutzmann in Ohligs, ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Ohligs ernannt.

1359. 1514. Der zur Betriebsleitung des Bergwerks Hamburg und Franziska bisher beurlaubt gewesene Bergassessor Kleine ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Der zur Leitung des Fürstlich Lippischen Salzwerkes und Soolbades Salzuflen beurlaubt gewesene Bergassessor Sachse ist nach Ernennung zum Fürstlich Lippischen Bergrath zum Direktor der Saline Lüneburg ernannt worden.

Der Bergassessor Werne, welcher bisher im Bergrevier Nord-Bochum als Hülfsarbeiter beschäftigt war, ist dem Bergrevier Süd-Bochum als Hülfsarbeiter überwiesen und an seiner Stelle der bisherige Hülfsarbeiter des Bergreviers Süd-Bochum, Bergassessor Best, dem Bergrevier Nord-Bochum als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Ferner wurden als Hülfsarbeiter überwiesen: a) Bergassessor Reimann dem Bergrevier Süd-Bochum, b) Bergassessor Stutz, bisher im Bergrevier Witten, dem Bergrevier Gelsenkirchen.

Beurlaubt wurden unter Wahrung des Dienstalters als Bergassessor: 1. Bergassessor Huth bis zum 1. August 1900, 2. Bergassessor Trainer zur Fortsetzung seiner Lehrthätigkeit an der Bergschule zu Bochum bis zum 15. Oktober 1899 und 3. Bergassessor Selbach zur Uebernahme einer Beschäftigung bei der Bergwerks-Aktiengesellschaft Hibernia vom 1. August d. Js. ab auf ein Jahr.

Die Bergbaubeflissenen Pampel, Haarmann, Sträter, Bäumer, Funcke, Beckerhoff, Theis und Bellingrodt sind zu Bergreferendaren ernannt worden.

Unter Beförderung zu Schichtmeistern wurden versetzt: a) der Bergrevierbüreauassistent Beckerling in Wattenscheid nach dem Steinkohlenbergwerke „König" im Oberbergamtsbezirk Bonn; b) die Bergrevierbüreauassistenten Biester in Bochum und Woltersdorf in Oberhausen nach dem Steinkohlenbergwerke „Dudweiler" im Oberbergamtsbezirk Bonn.

Ernannt sind: 1. der Büreaudiätar, Civilanwärter Ohme zum Bergrevierbüreauassistenten bei dem Bergrevier Wattenscheid, 2. der Büreaudiätar, Civilanwärter Löscher zum Bergrevierbüreauassistenten bei dem Bergrevier Süd-Bochum, 3. der Büreaudiätar, Civilanwärter Veith zum Bergrevierbüreauassistenten beim Bergrevier Oberhausen, 4. der Kanzleidiätar Zeugner zum Oberbergamtskanzlisten, 5. der Zeichnergehülfe Bartholain zum Oberbergamtszeichner.

Der Maschinenwerkmeister Hageböck bei dem Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren ist auf seinen Antrag mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 164, 165, 166 und 167.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf